

Nutzungsrichtlinien

für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 08.12.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsrichtlinien gelten für die Überlassung folgender Räume:

Mehrzweckhalle der Pfalz-Grundschule
Mehrzweckhalle der Prein-Grundschule
Mehrzweckhalle an der Regenbogenschule
Friedrichsberghalle
Römerbergsporthalle
Sporthalle Overberge
Turnhalle „Am Stadion“
Sportheim Oberaden
Studio-Theater
Veranstaltungsraum des Stadtmuseums inkl. Eingangsbereich und SB-Café
Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek
Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium
Foyer der Realschule Oberaden
Mensa an der Willy-Brandt-Gesamtschule
Mensa an der Regenbogenschule
großer Saal des Treffpunktes
kleiner Saal des Treffpunktes
Lehrküche Willy-Brandt-Gesamtschule
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen

Sie gelten entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Räumen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Sie gelten nicht für ständig vermietete Räume, für die besondere Mietverträge abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes des Kulturreferates der Stadt Bergkamen.

§ 2 Voraussetzungen für die Nutzung

1. Die Räume werden von der Stadt Bergkamen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die bildungsfördernden, kulturellen, sozialen, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Sie können auch für gesellschaftliche Veranstaltungen vergeben werden.

...

2. Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische und sportliche Nutzungen gehen anderen Veranstaltungen vor und dürfen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Überlassung erfolgt nur an Bergkamener Vereine, Organisationen und Institutionen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das jeweilige Fachamt.
4. In den Ferienmonaten findet eine Überlassung nur im Einzelfall statt.

§ 3

Antragstellung und Zuständigkeit

Die städtischen Räume werden nur auf Antrag überlassen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Bergkamen zu richten. Intern sind für die Vergabe folgende Stadtämter zuständig:

Amt für Schulverwaltung, Sport und Weiterbildung:

Mehrzweckhallen
 Sporthallen
 Turnhalle „Am Stadion“
 Sportheim Oberaden
 Studio-Theater (ausgenommen Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes),
 Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium
 Foyer der Realschule Oberaden
 Mensen an der Willy-Brandt-Gesamtschule und der Regenbogenschule
 Säle des Treffpunktes
 Lehrküche der Willy-Brandt-Gesamtschule

Kulturreferat:

Studio-Theater (im Rahmen des Kulturprogramms)
 Veranstaltungsraum und Eingangsbereich des Stadtmuseums inkl. SB-Café
 Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek

Jugendamt:

Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden
 Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe
 Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen

§ 4

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Für jede Veranstaltungen ist eine verantwortliche Leitung zu benennen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherstellt. Vor Beginn der Veranstaltung haben sich die Verantwortlichen beim zuständigen Personal der Stadt Bergkamen anzumelden und am Ende der Veranstaltung abzumelden. Bei der Anmeldung ist die schriftliche Nutzungsgenehmigung vorzulegen.

2. Die Nutzung der überlassenen Räume geschieht auf eigene Verantwortung und entsprechend der Anmeldung; sie kann nur im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.
3. Nutzende haben sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind durch die Verantwortlichen unverzüglich der zuständigen Ansprechperson mitzuteilen.

4. Nutzende dürfen eigene und fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit Zustimmung der Stadt Bergkamen in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Nutzenden haften für die eingebrachten Gegenstände.
5. Der Auf- und Abbau ist nur zu den vereinbarten Zeitpunkten gestattet. Ist der Abbau nicht vereinbarungsgemäß beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, so ist die Stadt Bergkamen berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten der Nutzenden entfernen zu lassen.
6. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden. Weisungen des städt. Personals ist Folge zu leisten.
7. Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen sind dem Amt „Bürgerdienste, Ordnung und Soziales“ anzuzeigen. In städt. Gebäuden darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

§ 5 Haftung

1. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die durch sie selbst, ihre Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städt. Räume und Anlagen entstehen. Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Die Nutzenden stellen die Stadt Bergkamen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besuchenden der Veranstaltungen und sonstiger Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände stehen.
3. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haften die Antragstellenden persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Nutzungszeit

Die Räumlichkeiten werden den Nutzenden grundsätzlich nur bis 01:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Nur in begründeten Einzelfällen und bei vorheriger Genehmigung kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 7 Hausrecht

Die von der Stadt Bergkamen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzenden und deren Gästen das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, Schulsportanlagen und Sportanlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Schulleitungen üben im Auftrag der Schulträger das Hausrecht in Schulen aus. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf anderes Personal (z. B. Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen) über.

§ 8 Nutzungsgenehmigung

Die Räumlichkeiten werden nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt. In der Genehmigung sind insbesondere festzuhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name und Anschrift der für die Veranstaltung Verantwortlichen
- Art der Nutzung
- Anzahl der Personen
- Nutzungsentgelt
- Allgemeine Nutzungsbedingungen
- sonstige Auflagen

§ 9 Auflagen

Die Stadt Bergkamen kann die Räume unter Auflagen überlassen.

§ 10 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung wird ein Entgelt gefordert, sofern keine Befreiung von der Zahlung des Entgeltes besteht. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung (Anlage zu diesen Nutzungsrichtlinien). Das Entgelt ist von den Nutzenden im Voraus zu entrichten. Es muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen eingegangen sein.
2. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Bereitstellung von Mobiliar usw. werden durch die Nutzungsentgelte abgedeckt.

Der Transport von Mobiliar hat durch die Nutzenden selbst zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, von der Stadt Bergkamen ein Fahrzeug mit Fahrer für den Transport zur Verfügung gestellt zu bekommen. Anforderungen sind an den Baubetriebshof zu stellen. Der Transport wird von dort gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten für eine notwendige Desinfektion (z. B. bei Tieraussstellungen) sind in dem Entgelt nicht enthalten.
4. In begründeten Einzelfällen kann eine Kautions in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes festgesetzt werden.

§ 11

Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes

Von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes sind folgende Gruppen, Verbände und Institutionen befreit:

- anerkannte soziale caritative Verbände, z. B. AWO, DRK, Diakonie, Caritas, Innere Mission sowie andere kirchliche Institutionen usw.,
- anerkannte Jugendorganisationen,
- Behindertenorganisationen,
- Seniorengruppen von Vereinen und Verbänden,
- Gewerkschaften,

sofern die Veranstaltungen dem Zweck und den Zielen der Vereine, Organisationen, Verbände und Institutionen dienen.

Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Befreiung bzw. Ermäßigung der Zahlung des Nutzungsentgeltes beantragt werden. Dies gilt insbesondere für nicht kommerzielle Veranstaltungen, z. B. Jahreshauptversammlungen.

Eine Befreiung bzw. Ermäßigung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes wird für auswärtige Nutzer nicht gewährt.

§ 12

Kündigungsrecht der Stadt Bergkamen

Die Stadt Bergkamen kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn

- Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen eingegangen ist.

Den Nutzenden erwächst in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt Bergkamen. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Bergkamen bleiben unberührt.

§13
Inkrafttreten

Diese Nutzungsrichtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungsrichtlinien für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 31.03.2004 außer Kraft.

Nutzungsentgeltordnung

Die Stadt Bergkamen stellt folgende Räumlichkeiten nach Maßgabe der von der Stadt Bergkamen beschlossenen Nutzungsrichtlinien gegen Zahlung folgender Entgelte zur Verfügung:

- Mehrzweckhalle der Pfalz-Grundschule	240,00 €
- Mehrzweckhalle der Prein-Grundschule	240,00 €
- Mehrzweckhalle an der Regenbogenschule	230,00 €
- Friedrichsberghalle	450,00 €
- Römerbergsporthalle	450,00 €
- Sporthalle Overberge	350,00 €
- Turnhalle „Am Stadion“	200,00 €
- Sportheim Oberaden	170,00 €
- Studio-Theater	300,00 €
- Vortragsraum des Stadtmuseums inkl. Eingangsbereich und SB-Café	500,00 €
- Seminarraum der Stadtbibliothek	100,00 €
- Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium	200,00 €
- Foyer der Realschule Oberaden	250,00 €
- Mensa an der Willy-Brandt-Gesamtschule	300,00 €
- Mensa an der Regenbogenschule	200,00 €
- großer Saal des Treffpunktes	150,00 €
- kleiner Saal des Treffpunktes	130,00 €
- Lehrküche Willy-Brandt-Gesamtschule	65,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden	125,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe	125,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen	125,00 €